## Satzung

# des Inklusionsbeirates – Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen – für den Landkreis Hildesheim

Aufgrund des § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) in der Fassung vom 22.12.2021 (Nds. GVBl. S.217) i.V. mit § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 703), hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 23.06.2022 die folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

## § 1 Inklusionsbeirat - Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen -

Der Beirat dient der Interessenwahrnehmung der im Kreisgebiet lebenden Menschen mit Behinderungen und der Menschen, die von Behinderung bedroht sind sowie der psychisch erkrankten Menschen. Der bisherige Behinderten- und Psychiatriebeirat wird in "Inklusionsbeirat – Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen –" für den Landkreis Hildesheim umbenannt. Der Inklusionsbeirat ist unabhängig und weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden. Er hat seinen Sitz im Kreishaus, Marie-Wagenknecht- Str. 3, 31134 Hildesheim.

#### § 2 Ziel und Aufgabe

(1) Ziel des Inklusionsbeirates – Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen – ist es, den Landkreis Hildesheim bei der Verwirklichung der Zielsetzung des Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX), des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG), des Nds. Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) und weiterer Vorschriften, die der Inklusion dienen, zu unterstützen.

Dazu gehört es u.a. Benachteiligungen

- von Menschen mit Behinderungen
- von Behinderung bedrohten Menschen und
- von Menschen, die infolge einer psychischen Störung krank oder behindert sind oder gewesen sind
- oder von Menschen, bei denen Anzeichen für eine solche Krankheit oder Behinderung bestehen

zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe dieses Personenkreises am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Dazu gehört insbesondere auch die Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auf Bundes- und Landesebene. Zu derer konkreten Ausgestaltung sind die Inhalte des regionalen Aktionsplanes umzusetzen und weiter zu entwickeln.

- (2) Der Inklusionsbeirat Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen berät insbesondere über den entsprechenden Entwicklungsbedarf, über Planungsabsichten und Umsetzungsfragen der Ziele der in Abs. 1 genannten Rechtsgrundlagen und Regelungen. Er dient der Unterstützung des Landkreises Hildesheim und der Kommunen im Landkreis Hildesheim beim weiteren Auf- und Ausbau einer möglichst gemeindenahen Versorgung ihres Zuständigkeitsbereiches für den Personenkreis nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Der Inklusionsbeirat Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen strebt die Verständigung zwischen allen beteiligten Gruppen über grundsätzliche konzeptionelle, institutionelle und finanzielle Fragen an, deren Klärung für die Ingangsetzung von Einzelvorhaben erforderlich ist.

- (4) Der Inklusionsbeirat Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen wirkt neben den Aufgaben nach § 2 darauf hin, dass alle öffentlichen Stellen und Einrichtungen die in den §§ 3, 4 und 6 bis 9 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) getroffenen Regelungen beachten. Alle öffentlichen Stellen unterstützen den Inklusionsbeirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben, auch durch Erteilung von Auskünften und Einsicht in Unterlagen, soweit dies zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung erforderlich und im Rahmen der Gesetze zulässig ist. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.
- (5) Hinsichtlich regionaler Versorgungserfordernisse und ihrer Bewältigung formuliert der Inklusionsbeirat Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen Empfehlungen. Sofern solche Empfehlungen nicht im Konsens aller Beteiligten ausgesprochen werden können, erfolgt die Formulierung sachlich unterschiedlicher Voten und ihre parallele Weiterleitung.

Über die weitere Behandlung der Empfehlung berichtet die Verwaltung des Landkreises Hildesheim in den Folgesitzungen des Inklusionsbeirats - Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen -. Die Angelegenheit wird dort ggf. erneut erörtert.

- (6) Der Inklusionsbeirat Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen ist an Weisungen nicht gebunden. Mitwirkungsrechte des Beirates gegenüber dem Kreistag und den Ausschüssen sind das Recht auf Information, Anhörung und Antragstellung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).
- (7) Alle zwei Jahre ist ein Bericht über die vom Inklusionsbeirat geleistete Arbeit vorzulegen.

## § 3 Mitglieder

- (1) Der Inklusionsbeirat Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen besteht aus **dreizehn** stimmberechtigten Mitgliedern und den beratenden Mitgliedern.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus:
  - a) Sieben Menschen mit Behinderungen , bzw. Angehörigen von Menschen mit Behinderungen, davon soll mindestens:
    - (1) eine Person aus der Gruppe der psychisch erkrankten Menschen,
    - (2) eine Person aus der Gruppe von Menschen mit körperlichen Behinderungen oder Sinnesbeeinträchtigungen,
    - (3) eine Person aus der Gruppe der Menschen mit geistiger Behinderung, vertreten sein
  - b) Ein/e Vertreter\*in des Gesundheitsamtes des Landkreises Hildesheim, insbesondere der Sozialpsychiatrische Dienst
  - c) Ein/e Vertreter\*in des Sozialpsychiatrische Verbundes
  - d) Ein/e Vertreter\*in der Leistungsanbietenden für Angebote für Menschen mit geistigen Behinderungen oder Angebote für Menschen mit körperlichen Behinderungen
  - e) Ein/e Vertreter\*in der Wohlfahrtsverbände für Angebote für Menschen mit geistigen Behinderungen oder Angebote für Menschen mit körperlichen Behinderungen
  - f) Zwei Vertreter\*innen der Fraktionen und Gruppen des Kreistages des Landkreises Hildesheim
- (3) Beratende Mitglieder, können insbesondere sein:
  - Ein/e Vertreter\*in der Gruppe der chronisch kranken Menschen
  - Ein/e Vertreter\*in der Ärztekammer
  - Ein/e Vertreter\*in der Verwaltung
  - Ein/e Vertreter\*in der Städte und Gemeinden
  - Die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Hildesheim
  - Die Beratungsstelle EUTB bzw. weitere Beratungsstellen

- Der Integrationsfachdienst
- Der Behinderten Sportverband
- Die Agentur für Arbeit
- Das Jobcenter
- Die Stadt Hildesheim
- Die HAWK Hildesheim
- Die Universität Hildesheim

Die Vorschriften des § 12 Abs. 1 Nr. 1-2 Verwaltungsverfahrensgesetz sind zu beachten.

(4) Für jedes Mitglied werden Stellvertreter\*innen benannt. Wenn die Vertretung an der Beiratssitzung teilnimmt hat sie das Stimmrecht, aber nicht wenn das stimmberechtigte Mitglied und die Vertretung gleichzeitig an der Sitzung teilnehmen. Das stimmberechtigte Mitglied informiert seine Vertretung im Bedarfsfall. Beratende Mitglieder können an den Sitzungen teilnehmen.

Scheidet ein Mitglied aus, wird dieser Platz aus der jeweiligen Institution bzw. Gruppe neu besetzt.

- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Vertretungen sollen ihren Wohnsitz im Landkreis Hildesheim haben.
- (6) Der Inklusionsbeirat Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen kann sachverständige Personen zu Fachfragen einladen.

#### § 4 Amtszeit

Die Amtszeit des Inklusionsbeirates - Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen - beträgt 5 Jahre und ist mit der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages identisch. Die Mitglieder des Inklusionsbeirates - Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen - werden vom Kreisausschuss bestimmt. Bis zur konstituierenden Sitzung des neu bestimmten Beirates führt der bisherige Beirat die Geschäfte fort.

## § 5 Vorsitz

- (1) Der Inklusionsbeirat Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertretungen. Nach Möglichkeit soll es sich dabei um eine Person aus dem Kreis der behinderten Menschen im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe a) handeln. Die Wahl der/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden findet in geheimer Wahl statt. Bei mehreren Bewerbern/innen gilt diejenige Person als gewählt, die im ersten Wahlgang mehr als 50 % der Stimmen auf sich vereinigen konnte. Konnte keine/r der Bewerber/innen mehr als 50 % der Stimmen auf sich vereinigen, dann erfolgt ein 2. Wahlgang (Stichwahl), wobei die beiden Bewerber/innen zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl erfolgt ein weiterer Wahlgang.
- (2) Die/der Vorsitzende kann durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Beirats abberufen werden.
- (3) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates und vertritt ihn nach außen.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Inklusionsbeirats Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) dieser Satzung haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Hildesheim in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften Ersatzansprüche bestehen bzw. diese abschließend geregelt sind.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sollen möglichst kontinuierlich an den Sitzungen teilnehmen und sich an der Arbeit aktiv beteiligen. Die beratenden Mitglieder können an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder und beratenden Mitglieder des Inklusionsbeirates Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen verpflichten sich zur Einhaltung der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- (3) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, so hat es umgehend die Vertreterin/den Vertreter zu unterrichten.

#### § 7 Sitzungen

- (1) Der Inklusionsbeirat Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen tagt mindestens dreimal jährlich. Auf Beschluss des Beirates oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes ist er zusätzlich einzuberufen.
- (2) Der Inklusionsbeirat Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Sitzungen des Inklusionsbeirates Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen sind in der Regel öffentlich. Werden im Einzelfall berechtigte Interessen Dritter berührt, ist diese Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse, die nicht Geschäftsordnungsbeschlüsse sind, haben empfehlenden Charakter.
- (5) Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

#### § 8 Arbeitskreise

- (1) Der Inklusionsbeirat Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Betroffene oder andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Inklusionsbeirat sind. Soweit Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 berufen werden, haben sie Ansprüche entsprechend § 6 Abs. 1 der Satzung.
- (2) Die Arbeitskreise können Beschlüsse des Inklusionsbeirats Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen vorbereiten. Teilnehmerlisten und Protokolle sind der/dem Vorsitzenden des Beirats vorzulegen.

# § 9 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirates sowie die Vorbereitung seiner Sitzungen einschließlich der Protokollierung obliegen der Verwaltung des Landkreises Hildesheim, ausgeübt von der Fachstelle Inklusion, im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden. Hierzu gehören insbesondere die Vorbereitung der Sitzungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, die Ladung der Mitglieder sowie die Protokollierung der Sitzungen.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung des Inklusionsbeirates - Forum für Menschen mit Beeinträchtigungen - für den Landkreis Hildesheim tritt am 01.07.2022 in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung des Behindertenund Psychiatriebeirates Hildesheim vom 01. Januar 2015 außer Kraft.

Hildesheim, den 23. Juni 2022

Landkreis Hildesheim

Lynack